

nationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, sowie der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu verstärken,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, in der die Rolle der regionalen Abmachungen und Einrichtungen bei der Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, anerkannt wird, sofern diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

unter Berücksichtigung der Erfahrungen, welche die regionalen Organisationen bei der friedlichen Streitbeilegung in verschiedenen Teilen der Welt gewonnen haben, sowie von den positiven Ergebnissen, die sie dabei erzielt haben,

1. *erkennt an*, daß die regionalen Organisationen, Abmachungen und Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung, zur Friedenssicherung und zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit leisten können;

2. *ermutigt* die regionalen Organisationen, Abmachungen und Einrichtungen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Bedarf Mittel und Wege zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta zu leisten;

3. *ermutigt außerdem* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen, Abmachungen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit der Charta fortzusetzen;

VII

SICHERHEIT DES PERSONALS

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/72 vom 14. Dezember 1992 über den Schutz des Friedenssicherungspersonals sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der vom Generalsekretär in seinem Bericht mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁷ zum Ausdruck gebrachten Besorgnis,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Erklärung über den Schutz der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 31. März 1993 abgegeben hat⁸,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sonderausschusses für friedensichernde Operationen in der Frage der Rechtsstellung und der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen,

mit großer Sorge angesichts der wachsenden Zahl von Todesopfern und Verletzten bei dem Friedenssicherungs-

personal und sonstigen Personal der Vereinten Nationen als Folge gezielter feindseliger Handlungen in gefährlichen Einsatzgebieten,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen¹⁰;

2. *beschließt*, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstellung und zur Verbesserung der Sicherheit des an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen zu prüfen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit konzentrierter diesbezüglicher Maßnahmen seitens aller in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen.

112. Plenarsitzung
20. September 1993

47/221. Aufnahme der Tschechischen Republik in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 8. Januar 1993, die Tschechische Republik in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹¹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Tschechischen Republik¹²,

beschließt, die Tschechische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Januar 1993

47/222. Aufnahme der Slowakischen Republik in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 8. Januar 1993, die Slowakische Republik in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹³,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Slowakischen Republik¹⁴,

beschließt, die Slowakische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Januar 1993

47/225. Aufnahme des Staates, dessen Antrag in dem Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 7. April 1993, den Staat, dessen Antrag in dem Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁵,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags, der in Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist,

beschließt, den Staat, dessen Antrag in dem Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, als Mitglied in die Vereinten

Nationen aufzunehmen, wobei dieser Staat bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit hinsichtlich seines Namens vorläufig für alle Zwecke innerhalb der Vereinten Nationen als "ehemalige jugoslawische Republik Makedonien" bezeichnet wird.

98. Plenarsitzung
8. April 1993

47/228. Nothilfe für Kuba

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die umfangreichen Schäden und Verwüstungen in Kuba infolge des außerordentlich schweren Sturmes, der das Land am 12. und 13. März 1993 heimgesucht hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verlusten an Menschenleben, der Zerstörung Tausender Häuser und der schweren Beschädigung wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung und des Volkes von Kuba, der von dem Sturm betroffenen Bevölkerung Sofort- und Katastrophenhilfe zu gewähren,

feststellend, daß die anhaltenden Bemühungen der Regierung Kubas um die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung durch diese Katastrophe behindert werden,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Kubas in dieser Stunde der Prüfung;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen der Regierung Kubas, den Opfern des Sturms aus eigenen Mitteln rasch Hilfe zu gewähren;

3. *belobigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, die Hilfsmaßnahmen der Regierung Kubas und die von ihr geleistete Katastrophenhilfe zu ergänzen;

4. *appelliert* an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungsbehörden die Wiederaufbaubemühungen der Regierung und des Volkes von Kuba zu unterstützen;

5. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, Kuba während der Dauer des Notstands und während des anschließenden Wiederaufbaus Nothilfe zu gewähren, um die Not der betroffenen Bevölkerung Kubas, insbesondere auch ihre wirtschaftliche und finanzielle Belastung, zu mildern.

99. Plenarsitzung
15. April 1993

47/229. Empfehlung des Sicherheitsrats vom 28. April 1993

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/1 vom 22. September 1992,

nach Erhalt der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 821 (1993) vom 28. April 1993¹⁶ abgegebenen Empfehlung dahin gehend, daß die Föderative Republik Jugoslawien

(Serbien und Montenegro) gemäß den in Resolution 47/1 gefaßten Beschlüssen nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen soll,

1. *beschließt*, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen wird;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Sicherheitsrats, sich vor Ende der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit dieser Angelegenheit zu befassen.

101. Plenarsitzung
29. April 1993

47/230. Aufnahme Eritreas in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 26. Mai 1993, Eritrea in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁷,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags Eritreas¹⁸,

beschließt, Eritrea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

104. Plenarsitzung
28. Mai 1993

47/231. Aufnahme des Fürstentums Monaco in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 26. Mai 1993, das Fürstentum Monaco in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Fürstentums Monaco²⁰,

beschließt, das Fürstentum Monaco als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

104. Plenarsitzung
28. Mai 1993

47/232. Aufnahme des Fürstentums Andorra in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 8. Juli 1993, das Fürstentum Andorra in die Vereinten Nationen aufzunehmen²¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Fürstentums Andorra²²,

beschließt, das Fürstentum Andorra als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

108. Plenarsitzung
28. Juli 1993

47/233. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 33/138 vom 19. Dezember 1978, 39/88